

Landeshauptstadt Wiesbaden

Vorlage Nr. 868
 Anlage zu Punkt _____
 der Tagesordnung

Antragstellendes Amt

Vermessungsamt

Eingang bei dem Hauptamt

am: 6.7.70

Vorlage Nr. _____

g.7.70

Magistratsvorlage

Betreff: Delegation von Verwaltungsakten betr. die Durchführung von Baulandumlegungen und Auflösung der Magistratskommission zur Durchführung des Bundesbaugesetzes.

Anlage(n): _____

1. Deputation hat - nicht - Stellung genommen.

Deputationsbeschluß

Auszug aus der Niederschrift liegt - nicht - bei

2. Rechtsfragen sind geprüft - nicht zu prüfen

3. Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung - nicht - erforderlich

Zu 1. bis 6.: Nichtzutreffendes streichen.

4. Vorschlag: T.O.A. - ~~Aufuf-B~~

5. Umdruck: ja - ~~nein~~

6. Für die Sitzung sollen sich bereithalten:

VD. Kiehlmann

Beständig d. Dez. zu 1-6 *70*

[Signature]
Unterschrift

I. Antrag: Der Magistrat möge beschließen:

1). Für die Durchführung der einzelnen Verwaltungsakte betr. die Baulandumlegung und Grenzregelung (§§ 45 - 84 BBauG) werden die Zuständigkeiten wie folgt geregelt.

a) Umlegungsanordnung im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung

zuständig

Baudeputation/Magistrat/
Stadtverordnetenversammlung

b) Verwaltungsakte im Verfahren U.-Einleitungsbeschluß

Rechts- und Baudezernent/
Magistrat

c) Genehmigung nach § 51 BBauG (Verfügungs- und Veränderungssperre)

Vermessungsamt/Amtsleiter

Finanzielle Auswirkung: *	
Einnahme	Ausgabe
DM	DM
H. St.	H. St.
DM	DM
H. St.	H. St.

d) Vorzeitige Besitzeinweisung § 77 BBauG

Vermessungsamt/
Dezernent bzw.
Amtsleiter

e) Vorwegnahme der Entscheidung in Einzelfällen § 76 BBauG

Vermessungsamt/
Dezernent bzw.
Amtsleiter

* Finanzierung und Verrechnung - falls ungeklärt - vorher mit der Kämmererei besprechen.

26. Juni 1970

~~Grundriss~~ Fortsetzung des Antrages:

f) Aufstellung des Umlegungsplanes mit vermögenswirksamen Feststellungen

zuständig
Rechts- und Baudezernent und Liegenschaftsdezernent/Magistrat/Stadtverordnetenversammlung

g) Widerspruchsbescheid

Vermessungsamt/Dezernent bzw. Amtsleiter

h) Grenzregelung nach § 80 - § 84 BBauG

Vermessungsamt/Dezernent bzw. Amtsleiter

2) Die Magistratskommission für die Durchführung des Bundesbaugesetzes wird aufgelöst.

II. Begründung

Die Baulandumlegungen sind öffentlich rechtliche Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes.

Entscheidungen im Verfahren und Regelungen von Entschädigungen werden nach Gesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung, sowie nach sachverständigem Ermessen getroffen.

Aus der Erfahrung der vergangenen zehn Jahre - seit der Verkündung des Bundesbaugesetzes 1960 - hat sich in den Sitzungen der Magistratskommission zur Durchführung des Bundesbaugesetzes ergeben, daß einzelne Verwaltungsakte in ihrer Durchführung im Hinblick auf eine Vereinfachung auf andere Zuständigkeiten delegiert werden können.


Der Einleitungsbeschuß wird dem Magistrat vorbehalten, um die Notwendigkeit, den Umfang und Zielsetzung des Verfahrens zu bestimmen. Die Magistratsvorlage wird vom Rechts- und Baudezernenten eingebracht.


Bei der Aufstellung des Umlegungsplanes werden neben Abfindungs- und Entschädigungsregelungen für die Stadt selbst vermögenswirksame Festlegungen getroffen (Flächenbeitrag, städt. Liegenschaften). Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist dazu erforderlich. Die Vorlage wird vom Rechts-, Bau- und Liegenschaftsdezernenten eingebracht.

Die übrigen Verwaltungsakte dienen der Verfahrensdurchführung, die zur Entscheidung auf den Dezernenten bzw. Amtsleiter des Vermessungsamtes delegiert werden. Die Umlegungsstelle des Vermessungsamtes bearbeitet als federführende Stelle die einzelnen Entscheidungen in enger Fühlungnahme mit dem Juristen der Bauverwaltung.

Durch diese Regelung kann die Magistratskommission für die Durchführung des Bundesbaugesetzes wegfallen.

Wiesbaden, den 30.6.1972
Die Dezernenten


Bürgermeister


Stadtrat